

NPO IMPULS 02 2025

FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE
UND ANDERE
NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN

BFH-Beschluss: Die dunkle Bedrohung

In der letzten Ausgabe haben wir über den Koalitionsvertrag der neuen Regierung berichtet und können erfreulicherweise bereits über erste, wenn auch „zaghafte“ Reformvorhaben berichten. Einen Überblick hierzu finden Sie in dieser Ausgabe. Wie eine dunkle Bedrohung liegt der Vorlagebeschluss des BFH v. 22.05.2025 (Az.: V R 22/23) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) nunmehr über dem Gemeinnützigkeitsrecht. Wann und wie der EuGH entscheiden wird und mögliche Auswirkungen sind noch nicht absehbar. In der letzten Ausgabe war der Artikel „Stiftungsregister ante portas“ der Vorsicht halber nicht nur mit einem Ausrufe-, sondern auch einem Fragezeichen versehen. Leider hat sich unsere düstere Vorahnung bestätigt und der Gesetzgeber plant die Verschiebung der Einführung um zwei Jahre auf den 01.01.2028. Zu guter Letzt finden Sie auf der Rückseite unser zweites Schaubild zur (grafischen) Einführung in das Gemeinnützigkeitssteuerrecht. Da in der Praxis gemeinnütziger Körperschaften bei der Umsatzsteuer viele und auch „große“ Fallstricke lauern, stellen wir die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausgangsumsätze dar.

Steueränderungsgesetz 2025

Geplante Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD fanden sich viele Vorsätze, um gemeinnützige Organisationen und das Ehrenamt zu stärken (siehe Ausgabe 01/2025). Früher als erwartet sollen erste Änderungen noch dieses Jahr mit dem Steueränderungsgesetz 2025 (StÄndG) beschlossen werden:

- **Ergänzung des „E-Sports“** als „fiktiver“ Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO): Die Definition des „E-Sports“ erscheint hierbei unklar und wird ggf. erst im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) „nachgeholt“.
- **Zeitrahe Mittelverwendungspflicht:** Die Freigrenze von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO) soll von Einnahmen in Höhe von EUR 45.000 auf EUR 100.000 angehoben werden. Ob die enge Definition der Einnahmen und die großzügigen Regelungen für die Auswirkungen von Jahren des „Über- bzw. Unterschreitens“ dieser Freigrenze fortgeführt werden, wird erst ein überarbeiteter AEAO zeigen. Diese Ausweitung könnte auch zu vereins- und stiftungsrechtlichen Folgefragen hinsichtlich der Zweckverwirklichung führen.
- **Unschädlichkeit der Mittelverwendung für Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 58 Nr. 11 AO-E):** Diese Regelung würde die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Mittelverwendung für solches „Impact Investing“ klären, jedoch zu spendenrechtlichen, vereins- und stiftungsrechtlichen Folgefragen führen.
- **Freigrenze für wirtschaftliche Tätigkeiten:** Die Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 64 Abs. 3 AO) soll sich von EUR 45.000 auf EUR 50.000 erhöhen.
- **Verzicht auf „Sphärenaufteilung“** (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO-E): Bei Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten von unter EUR 50.000 soll keine „Sphärenaufteilung“ (in ideeller Bereich, steuerbefreite Vermögensverwaltung, steuerbefreiter Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) mehr erforderlich sein. Diese „Vereinfachung“ würde jedoch nur die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer betreffen. Eine „Sphärenaufteilung“ wäre für Fragen der Mittelverwendung, des Spendenrechts sowie der Umsatzsteuer weiterhin erforderlich, wodurch sich letztlich kaum eine Erleichterung ergeben würde.

- **Pauschalen:** Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) soll von EUR 3.000 auf EUR 3.300 und die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von EUR 840 auf EUR 960 ansteigen.
- **Zivilrechtliche Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkung und -freistellung von Organmitgliedern,** besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern jenseits von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§§ 31a, 31b BGB) soll einheitlich auf EUR 3.300 angehoben werden.

Der Gesetzgeber würde mit den geplanten Anhebungen von gemeinnützigkeitsrechtlichen Freigrenzen und einkommensteuerlichen Freibeträgen sowie Ausweitungen von zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen zwar einige Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften und ehrenamtlich Tätige schaffen, gleichzeitig aber neue Regelungen einführen, die zu einer weiteren Komplizierung des Gemeinnützigkeitsrechts führen. Das im Koalitionsvertrag an mehreren Stellen ausgegebene Ziel, Erleichterungen durch vereinfachte Regelungen zu bringen („umfassendes Bürokratierückbaugesetz für Vereine und ehrenamtliches Engagement“), wird hierdurch somit noch nicht erreicht. Ob und wann diese weitergehenden Vorsätze vom Gesetzgeber angegangen werden, erscheint vorerst nicht absehbar. Gemeinnützigen Körperschaften wäre in der Praxis bereits erheblich geholfen, wenn die überfällige Überarbeitung des AEAO zu einer Vielzahl an Fragestellungen endlich die Auffassung der Finanzverwaltung offenlegen und hierdurch auch Klarheit schaffen würde.

Neues Ungemach könnte dem Gemeinnützigkeitsrecht drohen, wenn der Europäische Gerichtshof (EuGH) dem Vorlagebeschluss des BFH v. 22.05.2025 (Az.: V R 22/23) folgt und die Möglichkeiten des Gesetzgebers, das Gemeinnützigkeitsrecht auszuweiten, aus Gründen des Beihilfenrechts einschränkt. Eine solche Entscheidung könnte sich auch auf bereits bestehende Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts nachteilig auswirken. ■



DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater
t.fritz@pdp.eu

Vertrauensbruch rechtfertigt Abberufung

Die Praxis zeigt: Mitunter können sich auch die Gremienmitglieder von (steuerbegünstigten) Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen gewissermaßen „auseinanderleben“. Schlimmstenfalls ist das einstmals wechselseitige Vertrauen nachgerade erschüttert und eine konstruktive Zusammenarbeit nur mehr schwer möglich. Sofern das Amt als Vorstands- oder als Rats-/Kuratoriumsmitglied dann nicht freiwillig niedergelegt wird, bleibt häufig nur die streitige Auseinandersetzung mit dem Ziel der Abberufung eines oder gar mehrerer Organmitglieder.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die „unheilbare Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses“ zwischen Organmitgliedern von einem Gericht – soweit ersichtlich erstmals – als wichtiger Grund für eine Abberufung angesehen wurde, sofern das betroffene Organmitglied die Zerrüttung maßgeblich durch eigenes Verhalten verursacht hat (VG Freiburg i. Br., Beschl. v. 21.01.2025 – 10 K 693/24). Im entschiedenen Sachverhalt wurde ein Mitglied eines Stiftungsvorstands durch Beschluss desselben aus wichtigem Grund abberufen; flankierend wurde dem betroffenen Mitglied die weitere Amtsausübung durch Verfügung der Stiftungsbehörde untersagt. Das betroffene Vorstandsmitglied erhob hiergegen Klage, die allerdings abgewiesen wurde.

Um in Streitfällen für möglichst klare Verhältnisse zu sorgen, sollte im Wege der Satzungsgestaltung Vorsorge getroffen werden. Wichtig ist vor allem, Sorge dafür zu tragen, dass ein abberufenes Organmitglied nicht so lange weiter amtiert, bis der Streit über die Abberufung (gerichtlich) geklärt ist. Entsprechende Regelungen können – genauso wie weitere Konfliktlösungsmechanismen wie Schieds- oder Mediationsklauseln – auch nachträglich durch Änderung der Satzung von Gesellschaften, Vereinen und i. d. R. auch Stiftungen aufgenommen werden. ■



DR. MATTHIAS UHL
Rechtsanwalt
m.uhl@psp.eu

Rechnungslegung in unsicheren Zeiten

Die derzeitige wirtschaftliche Lage ist geprägt von Unsicherheiten und Risiken im nationalen wie im internationalen Bereich. Neben der sich abzeichnenden Rezession in Deutschland mit steigenden Insolvenzen, strengeren Kreditvergaberichtlinien und einer unsicheren Zinsentwicklung wirken die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten, die volatile US-Handels- und Zollpolitik sowie Handelsbeschränkungen belastend.

Die Risiken betreffen nicht nur gewerblich tätige Unternehmen, sondern auch im gemeinnützigen Sektor tätige Einheiten. Auf der Einnahmenseite müssen sich Non-Profit-Organisationen auf eine geringere Spendenbereitschaft einstellen. Vorhandene Vermögenspositionen werden evtl. nur noch geringere Erträge abwerfen. Auf der Ausgabenseite können Finanzierungslücken bei zugesagten Fördervereinbarungen entstehen sowie höhere Aufwendungen für die Unterhaltung des Stiftungsvermögens erforderlich werden. Gleichzeitig werden Forschungsvorhaben, Projekte und Initiativen aufgrund geringerer Mittel nicht mehr im bisherigen Umfang fortgeführt werden können, obwohl der Bedarf gerade in schwierigen Zeiten steigt.

Die Unsicherheiten und Risiken wirken sich auch auf die Bilanzierung und Berichterstattung von NPOs aus. Zu berücksichtigen sind Wertberichtigungsbedarfe im Bereich des Finanzanlagevermögens aufgrund von Kursrückgängen sowie höhere Ausfallrisiken bei Ausleihungen und ein erhöhter Rückstellungsbedarf. Nach dem Bilanzstichtag eingetretene wertbeeinflussende Ereignisse sind im Rahmen der Nachtragsberichterstattung im Anhang angabepflichtig. Der Abschlussprüfer beurteilt im Rahmen der Prüfung von Jahresabschluss und ggf. Lagebericht die Fortführung der Unternehmertätigkeit (sog. Going-Concern-Prämisse). Daher kommt der Planung der künftigen finanziellen Entwicklung der Non-Profit-Organisation besondere Bedeutung zu. Auf entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen sowie bestandsgefährdende Risiken ist im Prüfungsbericht sowie ggf. im Prüfungsurteil einzugehen. ■



ANJA PETERSHAGEN
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
a.petershagen@psp.eu

Umsatzsteuer: Ausgangsumsätze gemeinnütziger Körperschaften

Nichtsteuerbarkeit

i. d. R. Umsätze der ideellen Sphäre, z. B. Spenden, „echte“ Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge etc.¹

Ermäßigter Steuersatz von 7 %

i. d. R. Umsätze der Zweckbetriebe i. S. d. §§ 65 bis 68 AO oder der Vermögensverwaltung, z. B. Rechteüberlassungen etc.²

Steuerfreiheit

i. d. R. Umsätze des Zweckbetriebs oder der Vermögensverwaltung, z. B. langfristige Vermietungen, Bildungsleistungen, Gesundheitsleistungen etc.

(Regel-) Steuersatz von 19 %

i. d. R. Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, z. B. Bewirtungen, aktive Werbeleistungen etc.

Aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerlichen Regelungen und der Heterogenität gemeinnütziger Körperschaften ist das Schaubild nur eine vereinfachte Darstellung. Eine Einzelfallprüfung ist stets notwendig.

¹ Grundsätzlich sind auch in den anderen Sphären nichtsteuerbare Umsätze denkbar, wenn bspw. Umsätze vorliegen, deren Leistungsort im Ausland liegt oder „echter Schadensersatz“ gegeben ist.

² Auch Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können in Einzelfällen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn bspw. Übernachtungsleistungen angeboten oder Druckerzeugnisse veräußert werden.

IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).

Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbessernow.de